

Abschrift

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 53 AY 15/08 ER

BESCHLUSS

In dem Verfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walliczek & Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

[REDACTED]

vertreten durch den Landrat,

[REDACTED]

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hannover - 53. Kammer -
am 19. März 2008

durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht **S o m m e r f e l d**,

beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung wird abgelehnt.**

Kosten sind nicht zu erstatten.

**Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe
bewilligt und Rechtsanwalt Walliczek zur
Vertretung beigeordnet.**

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung ab Antragseingang beim Gericht Leistungen in gesetzlicher Höhe gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zwölf unter Anrechnung für diesen Zeitraum bereits erbrachter Leistungen zu gewähren,

bleibt ohne Erfolg.

Die Antragstellerin hat in der Vergangenheit, nachdem sie Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen hatte, Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Unter dem 22. Oktober 2007 wurde ab November 2007 Leistungen entsprechend der gesetzlichen Änderung nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bewilligt. Gegen den Bescheid vom 23. Januar 2008, der die Hilfe ab 1. Februar 2008 regelt, wurde Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden. Die Antragstellerin hat unter dem 29. Februar 2008 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie ist der Ansicht, die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, wonach nunmehr 48 Monate Leistungen nach § 3 bezogen werden müssten, bevor Leistungen nach § 2 zu gewähren seien, sei jedenfalls auf Altfälle nicht anzuwenden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg, da die Antragstellerin den Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat. Nach § 86 b SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn der Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht ist und der Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich ist, um wesentliche nicht wieder gutzumachende Nachteile abzuwenden.

Der Anordnungsanspruch ist hier nicht glaubhaft gemacht, da der Antragsgegner entsprechend der gesetzlichen Regelung verfährt. Durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Linien ist das Asylbewerberleistungsgesetz geändert worden. Am 28. August 2007 ist unter anderem die Regelung in Kraft getreten, wonach die abgesenkten Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes nunmehr nicht wie bisher über einen Zeitraum von 36 Monaten, sondern über einen Zeit-

raum von 48 Monaten bezogen worden sein müssen, bevor Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werden können. Zwar haben verschiedene Sozialgerichte (unter anderem das Sozialgericht Hildesheim, Aachen, Braunschweig und Oldenburg) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass Antragsteller, die bereits die 36-Monats-Frist erfüllt haben und danach höhere Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB II erhalten haben, Anspruch auf die Weitergewährung dieser höheren Leistungen haben, weil die nachträgliche Absenkung der Leistungen für einen Personenkreis, der sich bereits auf die höheren Leistungen eingestellt hat, als verfassungswidrig anzusehen ist. Unter dem Eindruck dieser Entscheidungen hat der niedersächsische Minister für Inneres und Sport unter dem 26. November 2007 zur gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Frist nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nur der Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu berücksichtigen ist. Die Einbeziehung von anderen Sozialleistungen sei nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen. Bei der Fristberechnung seien lediglich Zeiten des Bezuges von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu berücksichtigen. Der eindeutige und klare Wortlaut des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz sei einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich. Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift sei nicht vertretbar, da der Wortlaut eindeutig sei und der Gesetzgeber in Kenntnis der divergierenden Rechtsprechung zuletzt durch Gesetz vom 19. August 2007 an den klaren Wortlaut der Vorschrift festgehalten habe. Anders als die zitierten Sozialgerichte hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg und auch das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen entschieden, dass die nachträgliche Absenkung der Leistungen zur Erfüllung der 48-Monats-Frist der gesetzlichen Regelung entspreche und weder eine Auslegung noch eine analoge Anwendung in Betracht käme. Eine Verpflichtung zur Leistungsgewährung nach § 86 b SGG kommt dann in Betracht, wenn der Anspruch glaubhaft gemacht ist. Dies ist dann der Fall, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren obsiegen wird. Dies ist vorliegend jedoch nicht festzustellen, denn im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung und die unterschiedliche bisher ergangene Rechtsprechung zu der Frage, sind die Aussichten in der Hauptsache zumindest offen, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem zu der Frage obergerichtliche Rechtsprechung ergangen ist. In Fällen, in denen die Aussichten im Hauptsacheverfahren offen sind, kann auch eine Interessenabwägung den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen. Vorliegend fällt jedoch die Interessenabwägung zugunsten des Antraggegners aus. Eine andere Beurteilung wäre dann denkbar, wenn der Antragsteller keinerlei Leistungen mehr erhalten würde und ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen könnte. Mit den abgesenkten Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Sicherstellung des Lebensunterhaltes,

wenn auch in stark eingeschränkter Weise, möglich. Für den Fall, dass in einem Hauptsacheverfahren zugunsten des Antragstellers entschieden wird, erhält dieser die ausstehenden Leistungen durch den Antragsgegner nachgezahlt. Sollte jedoch nach einem stattgebenden Beschluss der Antragsteller in der Hauptsache unterliegen, so wäre eine Rückforderung der gezahlten Leistungen durch den Antragsgegner mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisierbar, da die gewährten Leistungen verbraucht wären und Hilfeempfänger wie der Antragsteller, die auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, im Regelfall über finanzielle Rücklagen zur Befriedigung des Rückzahlungsanspruches nicht verfügen. Insofern kommt eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistungsgewährung auch bei einer Interessenabwägung nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen statt. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht (SG) Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.